

behandeln.

Die bisherigen als notwendig erkannten und sukzessive normierten Ausnahmen in einigen Gesetzen (TilgG, SPG, GewO usw) sind ein starkes Indiz dafür, dass die ursprüngliche Idee von der beschränkten Strafregisterauskunft als gescheitert angesehen werden kann. Bei der derzeitigen Rechtslage ist fraglich, ob nicht bereits mehr Nachteile als Vorteile für Stellenbewerber und Beschäftigte bestehen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses eines Flughafenmitarbeiters in Innsbruck im Interesse der Risikovermeidung bietet einen Anlassfall für eine entsprechende Abwägung. Dieser ehemalige Tyrolean-Mitarbeiter, ein Österreicher ägyptischer Herkunft, hat im Juni 2006 die Republik Österreich auf Schadenersatz geklagt, überzeugt davon, "dass die Sicherheitsüberprüfung unrichtig durchgeführt wurde".<sup>[42]</sup>

Die meisten korrekten Menschen bevorzugen wahrheitsgemäße amtliche Bestätigungen und eine vollständige Information der Bevölkerung in allen Angelegenheiten, somit auch betreffend der Strafregisterbescheinigung.

**Die dargestellten Fakten rechtfertigen nach Ansicht des Autors eine Diskussion über eine allfällige zusätzliche Ausnahme von der beschränkten Strafregisterauskunft für den Betreuungs- und Pflegebereich oder eine grundsätzlich völlige Neuordnung der amtlichen Auskünfte über Straftaten.**

<sup>[1]</sup> siehe Sicherheit & Recht, Dezember 2004, Risikofaktor Mitarbeiter.

<sup>[2]</sup> früher: Leumunds-, Führungs- oder Sittenzeugnis.

<sup>[3]</sup> §§ 9,10,11 StRG.

<sup>[4]</sup> VwGH 29.3.1994, ZI 93/04/0254.

<sup>[5]</sup> 31 der Blg.d.sten.Prot.d.NR. XIII. GP.

<sup>[6]</sup> 187 der Blg.d.sten.Prot.d.NR. XIII. GP.

<sup>[7]</sup> Antrag 2/A vom 17.12.1986 der Abgeordneten Ofner, Gugerbauer, Partik-Pable, Dillersberger.

<sup>[8]</sup> Mit Einführung der Diversion in der StPO wurde erneut ein Sicherheitsrisiko geschaffen.

<sup>[9]</sup> Mit der Novelle 1998 zum Staatsbürgerschaftsgesetz wollte das BMI die Verleihung der Staatsbürgerschaft an verurteilte Straftäter erschweren. Da im Jahr 1999 vom BMJ die Diversion für Delikte bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eingeführt wurde, ist diese Zielsetzung des BMI wegen des Entfalls zehntausender Verurteilungen unterlaufen worden. Die Ambivalenz des Gesetzgebers zeigt sich jedoch in § 10 Abs 1 Z 6 StGB, wonach ein Verhalten, das eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt, der Verleihung der Staatsbürgerschaft entgegensteht.

<sup>[10]</sup> § 1 Abs 2 StRG.

<sup>[11]</sup> Ein Paradefall hierfür sind die Zuständigkeiten im Gesundheitswesen.

